

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 49

Die Erstattungsfähigkeit  
der Kosten eines Inkassobüros

Von

Dr. Wolfgang Jäckle



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**WOLFGANG JÄCKLE**

**Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 49**

# Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros

Von  
Dr. Wolfgang Jäckle



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 04211 5

## *Meinen Eltern*



## VORWORT

Inkassobüros leisten Hilfestellung bei der Durchsetzung von Forderungen. Dabei bewegen sie sich in einem rechtlich nur schwach ausgeformten und daher einen großen Handlungsfreiraum gewährenden Bereich. Erstes Gebot bei der Anfertigung der Arbeit war somit, eine möglichst weitgehende Aufhellung der ihrer Tätigkeit zugrundeliegenden tatsächlichen Gegebenheiten zu erreichen. Das Gelingen dieses Versuchs wäre ohne das Zusammenwirken einer Reihe glücklicher Umstände wohl nicht möglich gewesen.

Die Abhandlung hat im Sommersemester 1977 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen als Dissertation vorgelegen. Sie ist für den Druck überarbeitet und dem durch die Vereinfachungsnovelle 1976 eingetretenen Rechtszustand angepaßt worden.

Den Herren Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Baur und Prof. Dr. Stürner danke ich für die geduldige Betreuung, Herrn Prof. Dr. Broermann für die freundliche Aufnahme der Arbeit in seine Schriftenreihe.

Tübingen, im Juni 1978

*Wolfgang Jäckle*



# INHALTSVERZEICHNIS

## A. Rechtstatsächlicher Teil

I. Historischer Abriss .....	13
II. Arten, Organisationsformen, Zahl der Inkassobüros und ihre Bedeutung in volkswirtschaftlicher Sicht .....	14
III. Die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Gründe für die Einschaltung eines Inkassobüros .....	17
IV. Die den Inkassobüros zum Einzug überlassenen Forderungen ....	19
V. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung einer Inkassotätigkeit .....	21
VI. Die Ausgestaltung des zwischen Inkassobüro und Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses .....	24
VII. Arbeitsweise, Umfang der Tätigkeit und Effizienz der Inkassobüros	27
VIII. Die von den Inkassobüros dem Gläubiger für ihre Tätigkeit in Rechnung gestellten Kosten .....	40

## B. Rechtsdogmatischer Teil

I. Die Problemstellung .....	45
1. Gegenstand der Untersuchung .....	45
II. Überblick auf die Lösung der Problematik bei ähnlichen vorprozessualen Aufwendungen .....	46
1. Darstellung der herrschenden Rechtsprechung und Lehre .....	46
1.1 Kostenerstattung für die den Verzug begründende Mahnung	46
a) Der Gläubiger mahnt selbst .....	46
b) Der Gläubiger läßt durch einen Rechtsanwalt mahnen ..	47
1.2 Kostenerstattung für die nach Eintritt des Verzuges erfolgten Mahnungen .....	48
a) Der Gläubiger mahnt selbst .....	48
b) Der Gläubiger läßt durch einen Rechtsanwalt mahnen ..	48

1.3 Kostenerstattung für Aufwendungen, die lediglich eine „mittelbare“ Vermögenseinbuße bewirken .....	49
III. Die Lösung der Problematik bei den Inkassobürokosten .....	51
1. Darstellung der Rechtsprechung und Literatur .....	51
1.1 Die Rechtsprechung .....	51
a) Vorbemerkung .....	51
b) Die oberinstanzliche Rechtsprechung .....	52
c) Die unterinstanzliche Rechtsprechung .....	57
1.2 Die Literatur .....	65
a) Zeitschriftenaufsätze .....	65
b) Kommentare .....	73
aa) BGB-Kommentare .....	73
bb) ZPO-Kommentare .....	75
cc) Kommentar zum RBerG .....	76
c) Sonstige Literatur .....	76
2. Zusammenfassung .....	78
2.1 Rechtsprechung .....	78
2.2 Literatur .....	80
IV. Eigene Lösung der Problematik .....	81
1. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten, die durch die Inanspruchnahme von nach dem RBerG zugelassenen Inkassobüros entstehen .....	81
1.1 Das zwischen Inkassobüro und Gläubiger bestehende Rechtsverhältnis .....	81
a) Qualifizierung dieses Rechtsverhältnisses .....	81
b) Prüfung des Inkasso-Vertrages auf seine rechtliche Wirksamkeit .....	81
aa) Unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen § 134 BGB .....	82
α) bei Zusammenarbeit des Inkassobüros mit einem Rechtsanwalt .....	82
β) bei Zusammenarbeit des Inkassobüros mit einem Rechtsbeistand .....	85

bb) unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen § 138 BGB .....	86
α) wegen Verleitung des Rechtsanwalts zu einem standeswidrigen Verhalten .....	86
β) wegen Verleitung des Rechtsanwalts zum Abschluß eines gemäß § 134 BGB nichtigen Rechtsgeschäfts .....	89
c) Die Zulässigkeit der vom Gläubiger an das Inkassobüro erteilten Einziehungsermächtigung .....	89
1.2 Die für die Erstattungsfähigkeit in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen .....	92
a) §§ 284, 286 BGB i. V. m. § 254 Abs. 2 BGB (materiellrechtliche Kostenerstattung) .....	92
aa) Das Bestehen dieses Anspruchs dem Grunde nach ..	92
α) Aufwendung als „Schaden“ i. S. d. § 286 BGB ....	92
β) Die Zurechenbarkeit der Inkassobürokosten als Verzugsschaden .....	93
αα) der Erfolgsprovision .....	93
ββ) der restlichen Inkassobürokosten .....	95
γ) Die restlichen Tatbestandsvoraussetzungen .....	97
bb) Das Bestehen dieses Anspruchs der Höhe nach ....	97
α) Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht bei erfolgreicher Tätigkeit des Inkassobüros .....	97
αα) Völliger Wegfall der Erstattungspflicht durch § 254 Abs. 2 BGB wegen absoluter Unzulässigkeit der Einschaltung eines Inkassobüros .....	97
ββ) Kürzung der Erstattungspflicht durch § 254 Abs. 2 BGB .....	98
β) Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht bei erfolgloser Tätigkeit des Inkassobüros und nachfolgender Inanspruchnahme eines Gerichts .....	104
αα) Völliger Wegfall der Erstattungspflicht durch § 254 Abs. 2 BGB wegen Unzulässigkeit der Einschaltung eines Inkassobüros in diesem Fall .....	104
ββ) Kürzung der Erstattungspflicht durch § 254 Abs. 2 BGB .....	109
b) § 91 ZPO (prozeß-rechtliche Kostenerstattung) .....	109
aa) Das Bestehen dieses Anspruchs bei erfolgreicher Tätigkeit des Inkassobüros .....	109
bb) Das Bestehen dieses Anspruchs bei erfolgloser Tätigkeit des Inkassobüros und nachfolgender Inanspruchnahme eines Gerichts .....	110

2. Die Erstattungsfähigkeit der Inkassobürokosten in Sonderfällen	111
2.1 bei Inanspruchnahme eines nicht nach dem RBERG zugelassenen Inkassobüros	111
2.2 bei atypischer Arbeitsweise des Inkassobüros	112
2.3 bei atypischer Berechnungsweise der Inkassobürokosten	113
2.4 bei Forderungen, für die bereits ein Vollstreckungstitel vorhanden ist, wenn	113
a) das Einziehungsrisiko beim Gläubiger verbleibt	113
b) das Einziehungsrisiko vom Inkassobüro übernommen wird	116
2.5 bei erfolgreichem Aufkauf der Forderung durch das Inkassobüro	117
3. Die gerichtliche Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs	117
4. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	120
5. Kritische Würdigung der Rechtsprechung und Literatur im Lichte der erarbeiteten Lösung	122
V. Wertende Betrachtung der erarbeiteten Lösung unter Berücksichtigung rechtspolitischer Gesichtspunkte	124
1. Die Erstattungsfähigkeit der Inkassobürokosten und ihr Verhältnis zur Problematik des Ersatzes der anderen ähnlichen Aufwendungen	124
2. Folgerungen hieraus für die Stellung der Inkassobüros im Gesamtgefüge unseres Wirtschaftssystems	127
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>129</b>

## A. RECHTSTATSÄCHLICHER TEIL

### I. Historischer Abriß

Zurückverfolgen läßt sich der Gedanke von auf privatwirtschaftlicher Grundlage errichteten Unternehmen, die geschäftsmäßig die Einziehung fremder Forderungen betreiben, nur für den verhältnismäßig kurzen Zeitraum von etwa 100 Jahren. 1872 nämlich wurde in Deutschland in Anlehnung an amerikanische Vorbilder die erste erwähnenswerte Handelsauskunftei gegründet<sup>1</sup>, die unter der Firma „Auskunfts- und Kontrollbüro für geschäftliche, insbesondere Kreditverhältnisse“ ihre Geschäfte aufnahm. Weitere Gründungen erfolgten in kurzen Abständen nach. Die Erfahrungen des Auskunfteigewerbes lehrten rasch, daß sich manche dubiose Forderung im Laufe der Zeit doch noch realisieren ließ. Aus diesem Grunde gingen die Handelsauskunfteien alsbald dazu über, ihren Unternehmen besondere Inkassoabteilungen anzufügen, die sich ausschließlich mit der Einziehung von Forderungen beschäftigten. Somit wurden sie gleichzeitig auch als Inkassobüros (IB) tätig. Dies ist als die eigentliche Geburtsstunde der IBs in ihrem heute verstandenen Sinne<sup>2</sup> anzusehen.

In einem Atemzuge mit den Handelsauskunfteien sind die sog. Kreditschutzorganisationen<sup>3</sup> zu nennen.

Diese als Selbsthilfeorganisationen der Wirtschaft errichteten Institutionen, welche auf etwa dasselbe Alter zurückblicken können wie die Handelsauskunfteien, befaßten sich neben ihrer eigentlichen Aufgabe, durch Sammlung und vertrauliche Weitergabe von Informationen Wirtschaftsunternehmen vor zahlungsschwachen Schuldern zu schützen, gleichfalls seit jeher mit der Einziehung von Außenständen. Dabei wurden regelmäßig nur Forderungen gewerblicher Art, die nicht bestritten waren, sondern auf einer ordnungsgemäßen Lieferung der Ware

---

<sup>1</sup> Äußerer Anlaß hierfür waren interessanterweise die hohen Reparationszahlungen (5 Milliarden Gold-Franken), welche Frankreich nach dem 70/71er Krieg an Deutschland leisten mußte, und die zu dubiosen und spekulativen Geschäften verführt hatten.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu sogleich unten Fn. 5.

<sup>3</sup> Hiervon spalteten sich im Laufe der Zeit nach vorhergegangenen Zusammenschlüssen bestimmte Vereinigungen ab, die als Vorläufer der heutigen „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen“ i. S. d. § 13 Abs. 1 UWG anzusehen sind. Diese haben zu keiner Zeit irgendeine Inkassotätigkeit entfaltet und können deshalb aus der weiteren Betrachtung ausscheiden.

bzw. Erbringung der Dienstleistung beruhten, zum Einzug übernommen<sup>4</sup>.

Wesentlich jüngeren Datums sind dagegen jene Unternehmen, die praktisch ausschließlich das Geschäft des Einzugs fremder Forderungen betreiben, und die deshalb nicht einer der vorgenannten Gruppen zuzurechnen sind<sup>5</sup>. Sie entstanden im wesentlichen erst in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg. Anlaß ihrer Gründungen war dabei weniger das Bestreben, eine Konkurrenzsituation zu den bereits bestehenden Handelsauskunfteien und Kreditschutzorganisationen zu schaffen, vielmehr ging es vorrangig um das Ausfüllen einer damals noch vorhandenen Marktlücke, welche in der Tätigkeit der Hereinholung von bereits ausgeklagten, also titulierten Forderungen bestand. Schon bald darauf verlagerten die IBs i. e. S. jedoch in mehr oder weniger großem Umfang den Schwerpunkt ihrer Bemühungen auf den Einzug von nicht ausgeklagten Forderungen<sup>6</sup>. Dieser Prozeß setzte sich nach dem zweiten Weltkrieg in verstärktem Maße fort, so daß die ursprüngliche Intention schließlich nahezu vollends in Vergessenheit geriet, und neugegründete Unternehmen sich von vornherein die Einziehung solcher sog. „frischer“ Forderungen zur Hauptaufgabe machten. Damit war also schließlich doch eine direkte Konkurrenzsituation zu den anderen IBs entstanden.

## **II. Arten, Organisationsformen, Zahl der IBs und ihre Bedeutung in volkswirtschaftlicher Sicht**

Die durch die aufgezeigte historische Entwicklung bedingte Differenzierung der IBs hat sich der Sache nach im Grundsätzlichen bis auf den heutigen Tag erhalten. Von einem Einheitstypus des IBs schlechthin kann somit nicht gesprochen werden. Das gesamte Inkassogewerbe läßt sich demnach in die folgenden drei Gruppierungen unterteilen: Einmal in die Handelsauskunfteien, sodann in die Kreditschutzorganisationen und schließlich in die IBs i. e. S.<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Vgl. DRIZ 13, Sp. 33 ff., und Sp. 717 f.

<sup>5</sup> Da zumindest früher deren Tätigkeit nach Art und Umfang „büromäßig“ betrieben wurde, dürfte hier der Ursprung für die Bezeichnung „Inkassobüro“ zu finden sein. Dieser Terminus hat sich heute für jedweden Typus von Unternehmen, die sich irgendwie mit dem Einzug von Forderungen beschäftigen, so fest eingebürgert, daß an ihm trotz seiner Unschärfe als Oberbegriff festgehalten werden soll. Inkassounternehmen der letztgenannten Gruppe werden im folgenden als Inkassobüros im engeren Sinne (IB i. e. S.) bezeichnet werden.

<sup>6</sup> Vgl. den dementsprechenden Hinweis des damaligen Reichsamtes, abgedruckt in DR 41, 2558.

<sup>7</sup> Die Tatsache, daß auch diese IBs ihren Kunden teilweise die Erteilung von Auskünften anbieten, darf nicht zu einer Verwechslung mit den Handelsauskunfteien führen, vielmehr bleiben beide durchaus exakt gegeneinander

Bei den letzteren ist eine weitere Differenzierung und zwar in wirtschaftlich unabhängige und in solche IBs, die im Rechtsverkehr zwar unter einer eigenen Firma auftreten, wirtschaftlich gesehen sich jedoch völlig in den Händen eines anderen Unternehmens befinden<sup>8</sup>, vorzunehmen. Dabei handelt es sich bei diesen Unternehmen, die solche formal juristisch selbständige IBs „unterhalten“, z. B. um alle größeren Versandhäuser, sowie um sonstige mit der Abwicklung von Massengeschäften befaßte Betriebe, wie etwa um Buchgemeinschaften, Versicherungen u. ä. m.

In organisationsrechtlicher Sicht ist festzustellen, daß die IBs vorrangig von Einzelhandelskaufleuten betrieben werden. Für die kleineren IBs gilt dies praktisch ausschließlich, während bei den größeren nicht selten auch die Rechtsform einer OHG, (GmbH & Co.) KG, oder einer GmbH anzutreffen ist<sup>9</sup>.

Eine völlig andere organisationsrechtliche Struktur weisen demgegenüber eine bestimmte Anzahl von Handelsauskunfteien sowie alle Kreditschutzorganisationen auf. Und zwar handelt es sich diesbezüglich um eingetragene Vereine<sup>10</sup>.

Um deren Dienste in Anspruch nehmen zu können, ist es folglich erforderlich, zuvor Mitglied zu werden. Dies geschieht gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages von zur Zeit ca. DM 180. Was die als e.V. im Rechtsverkehr auftretenden Handelsauskunfteien betrifft, so sind sie

---

abgrenzbar. Bei den Handelsauskunfteien ist das Auskunftssystem nämlich integrierter Bestandteil des Einziehungsverfahrens, so daß es von diesem nicht zu trennen ist (vgl. näheres hierzu unten A. VII.), während bei den IBs i. e. S. die Erteilung einer Auskunft eine zusätzliche, fakultative und besonders zu honorierende Dienstleistung darstellt. Hinzu kommt, daß die Handelsauskunfteien traditionsgemäß, anders als die IBs i. e. S. als zweiten Schwerpunkt ihres Wirkungsbereichs in völliger Unabhängigkeit von der Inkassotätigkeit Handelsauskünfte erteilen und sich demzufolge im Besitz umfangreichen Archivmaterials befinden, auf das sie zurückgreifen können. Demgegenüber sehen sich die IBs i. e. S. ganz auf die Durchführung von individuellen auf den Einzelfall bezogenen Recherchen beschränkt. Letztendlich dürfen diese auch nicht im Rechtsverkehr unter der Firma „Handelsauskunftei“ auftreten.

<sup>8</sup> Gut nachprüfen läßt sich dies, indem man etwa Ermittlungen darüber anstellt, ob das betreffende IB nicht „zufällig“ in demselben Gebäude wie das Unternehmen residiert.

<sup>9</sup> Näheres dazu unten S. 21 f.

<sup>10</sup> Bedenken, die sich daraus ergeben, daß diese Vereine aufgrund ihrer, mit jener des § 21 BGB wohl nicht in Einklang befindlichen Zielsetzung, in Wirklichkeit als Wirtschaftsvereine anzusehen, und damit gar nicht eintragungsfähig sind, wurden, soweit ersichtlich, von den Registergerichten erstaunlicherweise bislang noch nicht angemeldet. Immerhin dürfte damit in Zusammenhang zu bringen sein, daß es einige wenige Kreditschutzorganisationen gibt, die nicht selbst die Forderungseinziehung betreiben, sondern die dies, ähnlich wie die Versandhäuser, Buchgemeinschaften usw. durch formal selbständige, wirtschaftlich aber gleichfalls völlig integrierte IBs erledigen.